Landkreis Zwickau
- Kreistag -

Zwickau, 04.09.2026
Vorlagen-Nr. BV/288/2026

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	**Datum**	
Hauptausschuss	23.09.2026	öffentlich

Gegenstand der Vorlage:	Petition Verweigerung von anerkannten Zahlungen
Gesetzliche Grundlage:	§ 11 SächsLKrO § 7 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung des Landkreises Zwickau
Einreicher:	Landrat
Erarbeitet:	Rechtsamt

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss beschließt, die Petition „Verweigerung von anerkannten Zahlungen“ mit beigefügtem Antwortschreiben zurückzuweisen.

Michaelis
Landrat

Rechtlich und haushaltsrechtlich geprüft:

Richter, Eike	Amtsleiter Rechtsamt
Mehlhorn, Dirk	Amtsleiter Amt für Finanzverwaltung, Kreiskasse

Begründung:

Mit Schreiben vom 02.07.2026 wandte sich Herr Rechtsanwalt [XXXXXXXXXXX] als Rechtsanwalt der [XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn [XXXXXXXXXX], an den Kreistag. Er stellte die Anfrage, wieso in dem anhängigen Rechtsstreit vor dem Sozialgericht Chemnitz in Sachen [XXXXXXXX] ./. Landkreis Zwickau wegen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII, bei dem seine Mandantin Beigeladene ist, trotz des von ihm als „Anerkenntnis“ bezeichneten Schreibens des Landkreises Zwickau vom 28. Oktober 2024 der Landkreis Zwickau die dort aufgeführte Nachzahlung in Höhe von 19.218,59 EUR nicht erfülle (Anlage 1).

I. Formalien

§ 11 Sächsische Landkreisordnung hat das Petitionsrecht zum Inhalt. Bei einer Petition handelt es sich um einen formlosen Rechtsbehelf, so dass die Einhaltung einer bestimmten Form nicht vorgeschrieben ist. Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Petitionen) an den Landkreis zu wenden, besteht gem. § 11 Abs. 1 S. 1 SächsLKrO in Kreisangelegenheiten. Es muss sich um eine Aufgabe im Rahmen der Verbandskompetenz des Landkreises (freiwillige Aufgaben, Pflichtaufgaben und Weisungsaufgaben) und seiner Zuständigkeit handeln.

Auszahlungen nach dem SGB XII durch das Landratsamt stellen eine solche Kreisangelegenheit dar.

Bei Petitionen ist innerhalb angemessener Frist, spätestens nach sechs Wochen, ein begründeter Bescheid zu erlassen. Zuständig für Petitionsangelegenheiten ist gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 8 der Hauptsatzung des Landkreises Zwickau der Hauptausschuss.

Die nächste reguläre Sitzung des Hauptausschusses als Petitionsausschuss war bei Eingang der Petition auf den 23. September 2026 terminiert, so dass die Sechs-Wochen-Frist gem. § 11 Abs. 1 S. 2 SächsLKrO nicht eingehalten werden konnte. Aus diesem Grunde wurde gem. § 11 Abs. 1 S. 3 SächsLKrO unter dem 10. August 2026 ein Zwischenbescheid erlassen, mit dem der Petent auf die erst am 23. September 2026 mögliche Entscheidung hingewiesen wurde. In dem Zwischenbescheid wurde der Petent außerdem gebeten, klarzustellen, ob das Führen einer Petition beabsichtigt ist (Anlage 2).

Der Petent bestätigte mit E-Mail vom 11. August 2026, dass er den „Vorfall“ als Petition unabhängig geprüft haben möchte (Anlage 3).

Der Petent hat einen Anspruch auf Entgegennahme seiner Petition, auf sachliche Prüfung seines Anliegens und auf einen begründeten Bescheid, bei dem es sich jedoch nicht um einen Verwaltungsakt handelt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Behandlung oder Sachentscheidung. Verfassungsrechtlich verbürgt ist nur die Durchführung eines Verfahrens, nicht jedoch die Durchsetzung des mit der Petition verfolgten Anliegens (vgl. VGH Freistaat Sachsen, Beschl. v. 18.08.2022, – Vf. 28-IV-22 -).

II. Fachamtliche Prüfung

Der Vortrag der Petition ist vollumfänglich bereits Gegenstand der folgenden Gerichtsverfahren:

<u>Sozialgericht Chemnitz</u>
Anfechtungs- und Verpflichtungsklage unter Az.: [XXXXXXXXXX]
[XXXXXXXXXX], prozessbevollmächtigt Rechtsanwalt [XXXXXXXXX] ./. **Landkreis Zwickau**
wegen Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII

beigeladen seit 10.03.2025**:**
[XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX] GmbH, prozessbevollmächtigt Rechtsanwalt Wolf-[XXXXXXXXX]

Die Klägerin ist am 03.06.2025 verstorben.
Auf Antrag des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 10.06.2025 wurde mit Beschluss des Sozialgerichtes Chemnitz vom 12.06.2025 das Verfahren ausgesetzt.

Auf Beschwerde der Beigeladenen gegen die Aussetzung des Verfahrens ist am
<u>Sächsischen Landessozialgericht Chemnitz</u>
das Beschwerdeverfahren unter dem Az.: [XXXXXXXXXX] anhängig.

Der letzte Schriftsatz des Petenten als Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen an das Sächsische Landessozialgericht datiert, wie auch die Petition, vom 02.07.2026 (Anlage 4).

Das Landessozialgericht hat mit Schriftsatz vom 03.07.2026 dem Prozessbevollmächtigten der Beigeladenen Folgendes mitgeteilt:
„ …Gleichwohl wird versucht, die von Ihnen vorgetragene Dringlichkeit dieses Verfahrens zu berücksichtigen und dieses Beschwerdeverfahren im Rahmen des Realisierbaren nicht erst dessen Eingang folgend zu entscheiden, sondern vorzuziehen. Davon abgesehen wurde im Übrigen zunächst der Volltext der Entscheidungen des BSG zu § 19 Abs. 6 SGB XII (vgl. BSG v. 30.10.2025 – B 8 SO 13/24 R und B 8 SO 1/25 R) abgewartet, da sich dessen Geltung auch im hiesigen Verfahren hätte auswirken können. …“

Die von der Beigeladenen geltend gemachten Ansprüche (19.218,59 €) sind zwischenzeitlich einrede- und einwendungsbehaftet. Zum einen (zumindest) teilweise hinsichtlich Verjährung und zum anderen ist nach dem Versterben der Klägerin offen, ob der Beigeladenen ein Zahlungsanspruch direkt an sie zusteht. Es handelt sich hierbei um Rechtsfragen.

Es ist mithin nicht auszuschließen, dass im Ergebnis einer rechtskräftigen Entscheidung letztlich der Landkreis Zwickau den genannten Betrag gar nicht oder jedenfalls nicht in voller Höhe auskehren muss. In Ansehung dessen wäre die vorbehaltlose Zahlung zum aktuellen Zeitpunkt für den Landkreis Zwickau möglicherweise wirtschaftlich nachteilig.

Da es sich um eine Kreisangelegenheit handelt, ist von formeller Allzuständigkeit des Kreistages im Sinne einer Behandlungs- oder Befassungskompetenz auszugehen. Einer materiellen Entscheidungs- oder Beschlusskompetenz jedoch steht der Grundsatz der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG entgegen. Die Gewaltenteilung zielt darauf ab, dass staatliche Entscheidungen möglichst richtig, das heißt von den Organen getroffen werden, die dafür nach ihrer Organisation, Zusammensetzung, Funktion und Verfahrensweise über die besten Voraussetzungen verfügen (vgl. Jarass/Pieroth, GG, Art. 20, Rn. 23).

Gewaltenteilung ist die Aufteilung der staatlichen Macht auf drei verschiedene unabhängige Bereiche, um Machtmissbrauch zu verhindern und die Freiheit der Bürger zu schützen. Bei den drei Gewalten handelt es sich um Legislative (Gesetzgebung, Parlament), Exekutive (ausführende Gewalt, Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung, Gerichte). Die drei Bereiche arbeiten unabhängig voneinander und kontrollieren sich gegenseitig, damit niemand die alleinige Macht bekommt.

So wird – wie im hier vorliegenden Einzelfall – das Handeln der Verwaltung (Exekutive) durch die

Gerichte (Judikative) überprüft.

Der Kreistag ist weder der Judikative noch der Exekutive zuzurechnen. Zwar handelt es sich beim Kreistag nicht um ein Parlament (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.02.1972, - 2 BvL 36/71 -). Als Organ des Landkreises steht ihm jedoch eine Entscheidungsbefugnis im Sinne einer repräsentativen Demokratie mit kommunalpolitischer Führungsrolle zu (vgl. Sponer u. a., Kommunalverfassungsrecht Sachsen, § 23 SächsLKrO, 1. Vertretung der Bürger). Aus diesem Grunde ist der Kreistag der Legislative am vergleichbarsten. Im Ergebnis hat der Kreistag im Falle eines konkreten Rechtsstreits mangels Zuständigkeit keine Entscheidungs- oder Beschlusskompetenz und somit keine eigene Abhilfemöglichkeit.

Der Kreistag könnte nur im Wege des politischen Einflusses Lösungen anregen, an deren Rechtsverbindlichkeit es jedoch fehlen dürfte.

Daher und wegen der in der Sache bestehenden offenen und durch das Gericht zu beantwortenden Rechtsfragen sollte die Petition abschlägig verbeschieden werden, zumal das Landessozialgericht mit Schreiben vom 03.07.2026 dem Petenten mitgeteilt hat, dass es wegen der vom Petenten vorgetragenen Dringlichkeit beabsichtigt, das Verfahren vorzuziehen.

III. Ergebnis

Die Petition wurde vom Rechtsamt mit dem Ergebnis geprüft, dass der Petition vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht abgeholfen werden sollte.
Ein entsprechendes Antwortschreiben an den Petenten ist beigefügt (Anlage 5).

Anlagen
Anlage 1: Petition vom 02.07.2026
Anlage 2: Zwischenbescheid vom 10. August 2026
Anlage 3: E-Mail des Petenten vom 11. August 2026
Anlage 4: Schreiben des Petenten an das Landessozialgericht
Anlage 5: Antwortschreiben